

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 30.01.2023

Anmerkung:

Bei dieser Veröffentlichung handelt es sich um eine Information, basierend auf der Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates vom 30.01.2023.

Sie stellt keine (beglaubigte) Abschrift aus der Niederschrift dar, sondern lediglich eine inhaltliche Wiedergabe aus der Urschrift.



GEMEINDE NEUFAHRN BEI FREISING

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

<u>Sitzungsort:</u>	Rathaus, Sitzungssaal		
<u>am:</u>	Montag, den 30.01.2023		
<u>Beginn:</u>	19:10 Uhr	<u>Ende:</u>	21:18 Uhr
<u>Vorsitzender:</u>	1. Bürgermeister Franz Heilmeyer		
<u>Schriftführer:</u>	Alexandra Machl		

Anwesend:

Heilmeyer, Franz
Aichinger, Christopher, Dr.
Auinger, Manuela
Bandle, Frank
Bergauer, Felix
Buschendorf, Christian
Eckl, Franz
Eschlwech, Josef
Frommhold-Buhl, Beate
Heumann, Maximilian
Holzer, Manfred
Holzner, Josef, Dr.
Iyibas, Ozan
Kappel-Kleinert, Melanie
Kürzinger, Christa
Langwieser, Frank
Manhart, Norbert
Meidinger, Christian
Nadler, Christian
Pflügler, Florian
Pflügler, Stephanie
Rößler, Silke
Rübenthal, Burghard
Seidenberger, Thomas
Sen, Selahattin
Steinberger, Michael
Szalontay, Attila

Meßner, Alexander (Verwaltung)
Salzmann, Christian (Verwaltung)
Schöfer, Michael (Verwaltung)
Wiencke-Bimesmeier, Michaela (Verwaltung)

Abwesend:

Fischer, Melanie	entschuldigt
Mayerhanser, Judith	entschuldigt
Mokry, Julia	entschuldigt
Steinberger, Johannes	entschuldigt

Tagesordnung:**Öffentlicher Teil**

- 1) Genehmigung von Niederschriften - öffentlicher Teil
- 1.1) Niederschrift zur Sitzung vom 24.10.2022- öffentlicher Teil Vorz/004/2023
- 1.2) Niederschrift zur Sitzung vom 28.11.2022- öffentlicher Teil Vorz/006/2023
- 1.3) Niederschrift zur Sitzung vom 19.12.2022- öffentlicher Teil Vorz/008/2023
- 2) Genehmigung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2023 samt Investitionsprogramm, Finanzplan und Stellenplan FiV/001/2023
- 3) Fortführung des Ganztagsbetriebs an den Grundschulen nach Kündigung des Ganztagskoordinators HA/031/2022
- 4) Entscheidung zur Aufstellung eines Teilflächennutzungsplans zur Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlage Bau/014/2023
- 5) Bebauungsplan Nr. 77 "Parksiedlung zwischen Christl-Cranz-Straße, Sepp-Manger-Straße und Fritz-Walter-Straße", Beratung zur weiteren Vorgehensweise ggf. Beschluss zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Bau/015/2023
- 6) Beschlussfassung über die Bekanntgabe von in nicht-öffentlicher Sitzung des Gemeinderates gefasster Beschlüsse (Art. 52 Abs. 3 GO) GL/054/2022
- 7) Bekanntgaben
- 7.1) 30 km/h Beschränkung Giggerhausen
- 7.2) Bebauungsplan Nfn. Nord-West
- 7.3) Infomesse der Kinderbetreuungsstätten
- 7.4) Schöffenwahl
- 8) Anfragen
- 8.1) Anfragen aus dem Gremium
- 8.1.1) Hausaufgabenbetreuung im Hort
- 8.1.2) Beschilderung im Ortsgebiet
- 8.1.3) Grüngutabnahme im Wertstoffhof
- 8.1.4) Bearbeitung von Bauanträgen
- 8.2) Anfragen aus dem Publikum

- 8.2.1) Sicherheitswacht
- 8.2.2) Schließung Wichtelakademie
- 8.2.3) Grundstück Grundschule III

1. Bürgermeister Heilmeier eröffnete um 19:10 Uhr die öffentliche Sitzung. Er stellte die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht vorgebracht.

Öffentlicher Teil

TOP 1 Genehmigung von Niederschriften - öffentlicher Teil

TOP 1.1 Niederschrift zur Sitzung vom 24.10.2022- öffentlicher Teil

Sachverhalt:

Den Mitgliedern des Gemeinderates wurde Gelegenheit gegeben, die Niederschrift zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 24.10.2022 einzusehen. Einwände wurden nicht vorgebracht.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Neufahrn genehmigt die Niederschrift zum öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates vom 24.10.2022.

Abstimmung: Ja 26 Nein 1

TOP 1.2 Niederschrift zur Sitzung vom 28.11.2022- öffentlicher Teil

Sachverhalt:

Den Mitgliedern des Gemeinderates wurde Gelegenheit gegeben, die Niederschrift zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 28.11.2022 einzusehen. Einwände wurden nicht vorgebracht.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Neufahrn genehmigt die Niederschrift zum öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates vom 28.11.2022.

Abstimmung: Ja 27 Nein 0

TOP 1.3 Niederschrift zur Sitzung vom 19.12.2022- öffentlicher Teil

Sachverhalt:

Den Mitgliedern des Gemeinderates wurde Gelegenheit gegeben, die Niederschrift zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 19.12.2022 einzusehen. Einwände wurden nicht vorgebracht.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Neufahrn genehmigt die Niederschrift zum öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates vom 19.12.2022.

Abstimmung: Ja 27 Nein 0

TOP 2 Genehmigung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2023 samt Investitionsprogramm, Finanzplan und Stellenplan

Sachverhalt:

Der Haushaltsplan 2023 samt Investitionsprogramm und Finanzplan wurde in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Liegenschaften und Wirtschaft am 14.12.2022 vorberaten. Die Ansatzveränderungen wurden in der Sitzung besprochen und eingearbeitet. Nachfolgend sind diese Änderungen aufgeführt:

Änderung	Haushaltsstelle	Thema	Ausgaben	Einnahmen
ergänzt	1.8811.9320	Grunderwerb	3.500.000,00 €	
entfernt	1.5531.9270	Gewährung von Darlehen	348.000,00 €	
ergänzt	1.4646.9400	Erweiterung Kinderhort	75.000,00 €	
erhöht	1.9000.0410	Schlüsselzuweisungen		2.035.500,00 €
erhöht	1.9121.3776	Kreditaufnahmen		5.232.100,00 €

Der Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Wirtschaft hat durch einstimmigen Beschluss dem Gemeinderat empfohlen, den Verwaltungs- und den Vermögenshaushalt in der vorberatenen Fassung zu verabschieden.

Der Stellenplan für 2023 wurde im Ausschuss für Personal, Soziales und Kultur am 28.09.2022 vorberaten. Der Ausschuss hat dem Gemeinderat empfohlen, den Stellenplan so zu verabschieden. Die durch den Ausschuss und die Verwaltung noch angeregten Ergänzungen wurden in den Stellenplan eingearbeitet. Die Einarbeitung wurde im Ausschuss für Personal, Soziales und Kultur in der Sitzung vom 07.12.2022 bekanntgegeben.

Verwaltungshaushalt:

Der Verwaltungshaushalt schließt in Einnahmen und Ausgaben im Finanzplanungszeitraum 2023 – 2026 wie folgt:

	2023	2024	2025	2026
Einnahmen	43.202.050 €	42.672.900 €	43.796.550 €	44.365.150 €
Ausgaben	43.202.050 €	42.672.900 €	43.796.550 €	44.365.150 €

Vermögenshaushalt:

Der Vermögenshaushalt schließt in Einnahmen und Ausgaben im Finanzplanungszeitraum 2023 – 2026 wie folgt:

	2023	2024	2025	2026
Einnahmen	17.266.900 €	18.714.400 €	16.089.400 €	9.296.499 €
Ausgaben	17.266.900 €	18.714.400 €	16.089.400 €	9.296.499 €

Über den Finanzplan, der Anlage zum Haushaltsplan ist, ist nach der VV Nr. 2 zu § 24 KommHV gesondert zu beschließen (Art.32 Abs. 2 Nr. 5 GO).

Diskussionsverlauf:

Die Fraktionssprecher erläutern ihr Abstimmungsverhalten.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Neufahrn stimmt der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan 2023 und dem Stellenplan zu. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2023 samt Anlagen sind Bestandteil des Originalprotokolls.

Abstimmung: Ja 27 Nein 0

2. Der Gemeinderat der Gemeinde Neufahrn stimmt dem Finanzplan 2022 – 2026 und dem Investitionsprogramm zu.

Abstimmung: Ja 27 Nein 0

TOP 3 Fortführung des Ganztagsbetriebs an den Grundschulen nach Kündigung des Ganztagskoordinators

Sachverhalt:

Herr Fabian Köpke, der für die Konzeption und die Umsetzung der Ganztagsangebote an den beiden Grundschulen zuständig war, hat sein Beschäftigungsverhältnis zum 31.12.2022 gekündigt.

Aktuell ist die Vertretung durch geringe Aufstockung der Wochenarbeitszeit von Frau Thalmeier als personelle Leitung und Frau Meindl als organisatorische Leitung sowie Übernahme der Verwaltungstätigkeiten durch die Abteilung Zentrale Dienste und Generationen vorübergehend gesichert.

Es besteht die Möglichkeit, für die Fortsetzung der Arbeit des Schulkoordinators einen externen Träger zu beauftragen oder die Gemeinde selbst übernimmt die Trägeraufgabe als Kooperationspartner.

Hierzu ist gemeindeeigenes Personal notwendig und für die Stelle als Koordinator:in eine neue Person einzustellen.

Externer Träger:

Diese Lösung wird von allen Gemeinden im Landkreis Freising in der Größenordnung von Neufahrn umgesetzt. Vergeben wird nach einer Ausschreibung die Durchführung aller Ganztagsangebote. Dies umfasst Absprachen über Zeiten, Auswahl der Angebote, die Suche nach geeignetem Personal und dessen Einsatz, die Abrechnung von Zuschüssen mit der Regierung.

In der Jo-Mihaly-Mittelschule wurde das offene Ganztagsangebot an die Johanniter Unfallhilfe e.V. vergeben. Die Erfahrungen sind bisher sehr gut. Die Abstimmung mit der Schulleitung ist sehr eng, die Zahl der betreuten Kinder steigt, die Zufriedenheit von Lehrkräften, Eltern und Schüler:innen mit Hausaufgabenbetreuung und Angeboten ist groß.

Für die Gemeinde ergeben sich bei einer Vergabe folgende Vorteile:

- Die Personalsuche und gegebenenfalls Vertretungsregelungen bei Krankheit sind Aufgabe des Trägers.

- Die finanzielle Belastung der Gemeinde kann genau geregelt werden, wobei selbstverständlich durch Aufstockungen der staatlichen und gemeindlichen Zuschüsse größere Spielräume bei den pädagogischen Angeboten möglich sind.
- Die Erfahrungen anderer Kommunen zeigen, dass die Träger bereits vorhandenes Personal gerne übernehmen.

Nachteil könnte sein, dass die Schulleitungen eventuell etwas weniger Einfluss auf die Auswahl der Angebote und das eingesetzte Personal haben.

Bei Trägerschaft durch die Gemeinde als Kooperationspartner und Ausschreibung der Stelle und Suche nach einer geeigneten Person muss folgendes beachtet werden:

Die Stelle der Leitung eines Ganztagsangebots kann nur durch einer/n Lehrer:in oder Sozialpädagogen:in besetzt werden.

Nach Einschätzung von Herrn Köpke ist eine Halbtagsstelle ausreichend, die idealerweise von Montag bis Donnerstag, jeweils von 11.00 bis 16.00 Uhr besetzt sein sollte.

Bei einer Besprechung mit den Schulleitungen, dem Schulreferenten und der bei der Regierung von Oberbayern für den Ganzttag zuständigen Mitarbeiterin, Frau Gollert, haben sich alle Teilnehmer:innen für eine Neuausschreibung der Stelle ausgesprochen, um weiterhin Einfluss auf die Personalauswahl und die angebotenen Projekte nehmen zu können.

Zu klären und durch den Gemeinderat zu beschließen ist, ob weiterhin die Personalkosten des Schulkoordinators/der Schulkoordinatorin und von zwei Springerkräften außerhalb des Zuschussbudgets und damit als freiwillige Leistung der Gemeinde Neufahrn gezahlt werden sollen. Hierfür fallen (bei Annahme einer Besetzung der Stelle mit 20 Wochenstunden) jährliche Kosten von etwa 65.000 € an.

Diskussionsverlauf:

ALin Wiencke:

- Erläuterung des Sachverhalts
- bittet um Beschlussergänzung, dass die Verwaltung für die Ausschreibung an einen externen Träger ermächtigt wird, falls sich kein geeigneter Bewerber findet.
- die im Haushalt eingestellten Personalkosten könnten auch für einen externen Träger verwendet werden

GR Seidenberger:

- im gebunden Ganzttag werden Kinder mit Förderbedarf instituiert
- im Landkreis wird an den Schulen meistens nur ein offener Ganzttag angeboten
- Plädoyer den Stellungnahmen der Schulleitungen zu folgen
- auch bei einem externen Träger können Personalmängel auftreten
- Vorteil bei Vergabe an einen externen Träger wäre nur weniger Verwaltungsaufwand
- Bewerber:innen könnten auch Erzieher:innen sein
- Beschlussergänzung gewünscht, dass die Schulleitungen im gesamten Bewerbungs- bzw. Einstellungsprozess mit eingebunden werden
- möchte zuerst nochmal Gespräche zwischen Verwaltung und Schulleitungen, falls sich kein geeigneter Bewerber:in findet, nicht automatisch eine Vergabe an einen externen Träger

GRin Frommhold-Buhl:

- äußert Sorge ohne Personal dazustehen

Bgm. Heilmeier:

- Zusatz im Beschlussvorschlag „nach Abstimmung mit den Schulleitungen“ kann mit aufgenommen werden

GR Rübenthal:

- Antrag:
- Beschlussvorschlag mit dem Zusatz „nach Abstimmung mit den Schulleitungen“ abzustimmen.
- 2. Beschluss zur Abstimmung geben, Vergabe an einen externen Träger

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Stelle des Ganztagskoordinators/der Ganztagskoordinatorin neu auszuschreiben. Gesucht wird für eine Wochenarbeitszeit von 20 Stunden eine Lehrerin / ein Lehrer oder eine Sozialpädagogin / ein Sozialpädagoge. Die Eingruppierung erfolgt in Abhängigkeit von Ausbildung und Vorerfahrung bis maximal EG S12.

Der Gemeinderat legt fest, dass wie bisher die Personalkosten des Schulkoordinators und der beiden Springerkräfte in Höhe von etwa 65.0000 € außerhalb des gesetzlich geregelten Zuschusses der Regierung und der Gemeinde als freiwillige Leistung durch die Gemeinde Neufahrn übernommen werden.

Abstimmung: Ja 27 Nein 0

Sollte es keine geeigneten Bewerber geben, wird die Verwaltung in Abstimmung mit den Schulleitungen mit der Vergabe an einen externen Träger beauftragt.

Abstimmung: Ja 6 Nein 20 - GR Salontay abwesend

TOP 4 Entscheidung zur Aufstellung eines Teilflächennutzungsplans zur Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlage

Sachverhalt:

Rechtlicher Hintergrund

Bekanntermaßen galt in Bayern seit 17. November 2014 die Vorschrift aus § 82 Bayerischer Bauordnung (BayBO), das neuerrichtete Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB) einen Abstand von mindestens dem 10-fachen der Nabenhöhe zu Wohngebäuden in Wohngebieten nach § 34 bzw. § 30 BauGB einhalten müssen. Bei der heutzutage üblichen Dimension von Windenergieanlagen entspricht das in der Regel einem Abstand von rund 2 Kilometern. Mit Einführung dieser Vorschrift waren in Bayern nur noch 0,05 Prozent der Landesfläche als Standorte für Windenergieanlagen zulässig.

Mit dem im Herbst von der Bundesregierung angekündigten Wind-an-Land-Gesetz (das Gesetz zielt darauf ab, die wesentlichen Hemmnisse für den Ausbau der Windenergie an Land zu beseitigen und diesen dadurch zu beschleunigen) wird den Ländern zwar weiterhin die Möglichkeit eingeräumt, in den Landesbauordnungen über Mindestabstände zu entscheiden, sie müssen aber sicherstellen, dass sie ihre Flächenziele aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz erreichen. Erreichen sie ihr Flächenziel nicht, treten die landesspezifischen Abstandsregeln außer Kraft. Ab diesem Zeitpunkt werden Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, wieder regelmäßig im Außenbereich zulässig, wie es § 35 Abs.1 Nr.5 Baugesetzbuch vorsieht. Der einzuhaltende Abstand zu Wohngebäuden bemisst sich dann nur anhand der Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes. Damit kommt die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zur Anwendung, was in der Praxis einen Abstand, je nach Typ der Windenergieanlage, von 600 bis 800 Metern zu Wohngebäuden bedeutet.

Als neuer Weg zur Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen bleibt der Bayerischen Landesregierung damit, bis zum 31.12.2027 1,1 Prozent der Landesfläche und bis 31.12.2032 insgesamt 1,8 Prozent der Landesfläche als Vorrangfläche für Windenergienutzung ausgewiesen zu haben. In diesem Fall kommt die generelle Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich nicht zum Tragen, und die Zulässigkeit der Windenergieanlagen richtet sich dann an sogenannten Positivplänen in Regionalplänen und Flächennutzungsplänen aus.

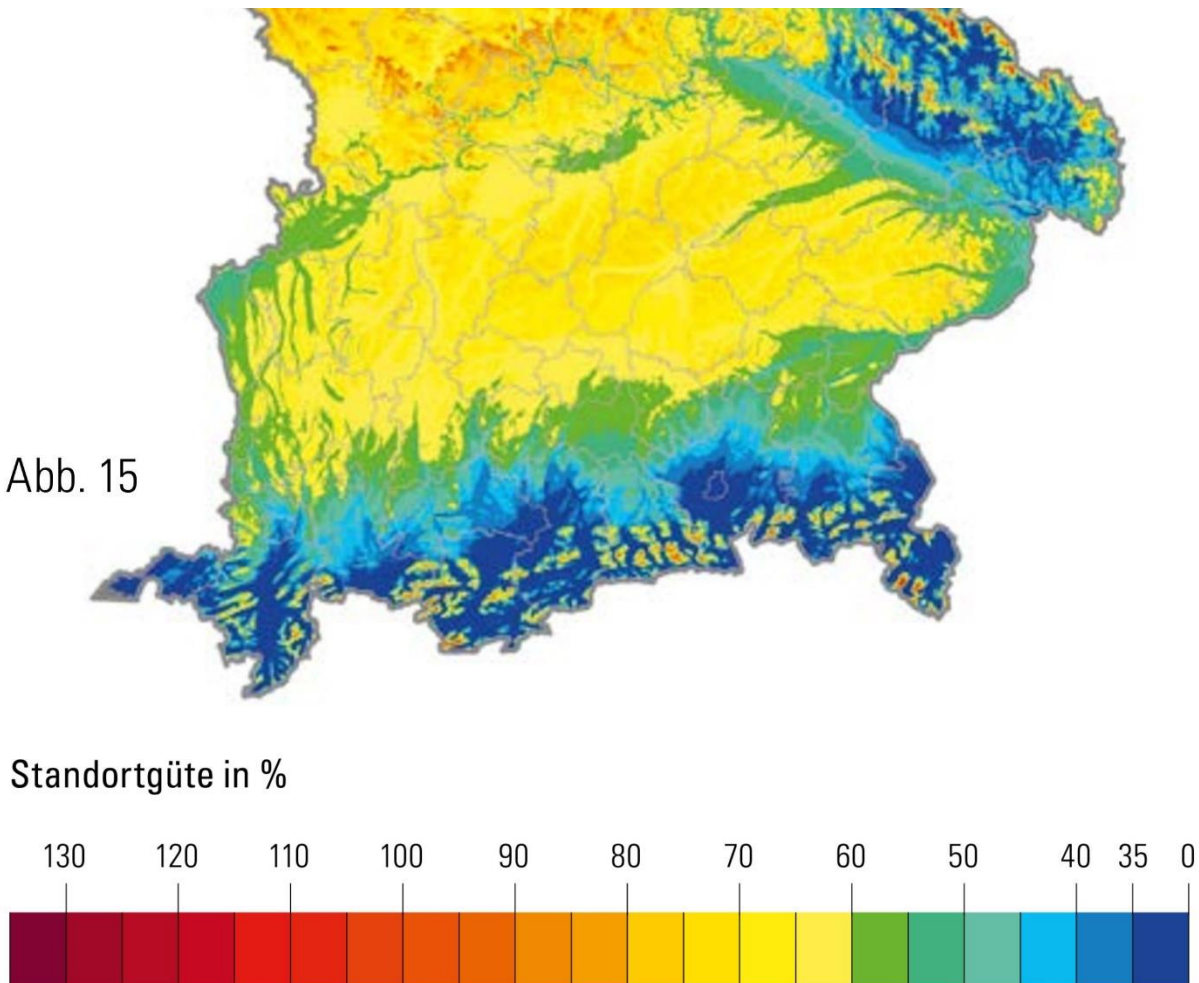
Auch den Gemeinden verbleibt ein Handlungsspielraum. Falls die Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergienutzung auf der Ebene der Landes- und Regionalplanung nicht gelingt, ermöglicht das Planungsrecht den Gemeinden, über die Ausweisung von Konzentrationsflächen im Flächennutzungsplan die Errichtung von Windenergieanlagen selbst räumlich zu steuern. Als rechtliche Anforderung ist dabei zu beachten, dass die ausgewiesenen Flächen ein substantielles Angebot sowohl in der Quantität als auch in der Qualität darstellen müssen. Die Konzentrationsfläche darf sich also nicht als faktische Verhinderungsplanung auswirken.

Da die energetische Versorgungssicherheit durch den Bund zu einem vordringlichen Belang definiert worden ist, schränkt der Bundesgesetzgeber diese Möglichkeit der Gemeinden zur räumlichen Steuerung von Standorten für Windenergieanlagen jedoch durch eine Frist ein. Das bedeutet, dass solche Konzentrationsflächen in jedem Fall nur dann rechtlich weiterbestehen werden, wenn der Aufstellungsbeschluss von der Gemeinde bis spätestens 01.02.2023 gefasst und der Teilflächennutzungsplan bis spätestens 01.02.2024 rechtskräftig geworden ist. Zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführte Konzentrationsplanungen werden unwirksam, sobald auf Landesebene die gesetzlich vorgegebenen Teilflächenziele zum jeweils vorgegebenen Zeitpunkt (siehe oben) nicht erreicht werden.

Potentialflächen für die Windenergienutzung im Gemeindegebiet

Grundsätzlich ist von einer Eignung des Gemeindegebiets für die Windenergienutzung auszugehen. Der Bayerische Windatlas ist nicht sehr hoch auflösend, zeigt jedoch eine Standortgüte im Bereich von ca. 70% bis 80% für den südlichen Landkreis Freising. An der Kante des tertiären Hügelrands dürften sich die besten Standorte befinden, wobei die Unterschiede minimal sind.

Abb. 15



Wie bei Fragenstellungen zur Raumplanung üblich existieren eine Reihe von Faktoren, die sich auf die Zulässigkeit von Windenergieanlagen bei uns im Gemeindegebiet auswirken. Als wichtige externe Zulässigkeitsbeschränkung sind die Sperrzone rund um die Radaranlage Haindlfing und die Bauhöhenbeschränkungen durch die Anforderungen an die Sicherheit des Flugverkehrs zu nennen. Nachfolgende Darstellung ist einer Studie der Bürgerenergiegenossenschaft (BEG) zur Energiewende im Landkreis Freising entnommen. Zu erkennen ist, dass das Gemeindegebiet komplett im Bereich der verschiedenen Zonen der Bauhöhenbeschränkung des Flughafens liegt, und die nördliche Hälfte des Gemeindegebiets zusätzlich von der Sperrzone der Radaranlage betroffen ist. Angesichts heute üblicher Bauhöhen von Windrädern lässt sich eventuell im Gemeindegebiet südlich der Orte Neufahrn und Mintraching ein rechtlich zulässiger Standort finden. Das Gemeindegebiet nördlich der blau dargestellten Anflugsektoren der beiden Start- und Landebahnen kommt erst als Standort für Windenergieanlagen in Betracht, wenn der Flugbetrieb vollständig auf Satellitennavigation umgestellt ist und die Radaranlage in Handlfing außer Betrieb genommen wurde.

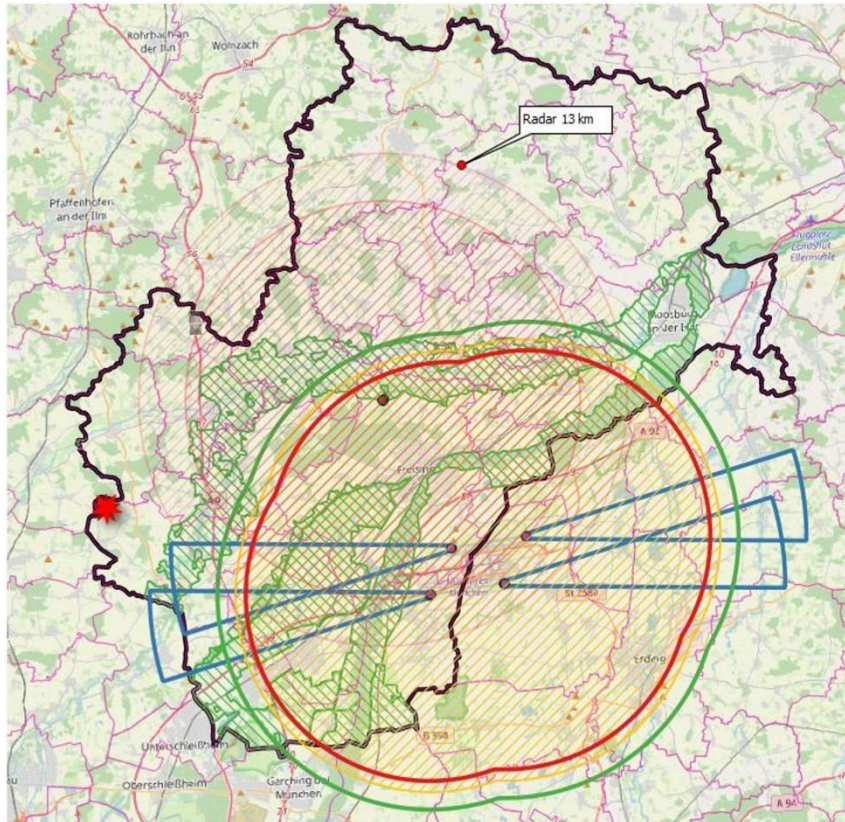


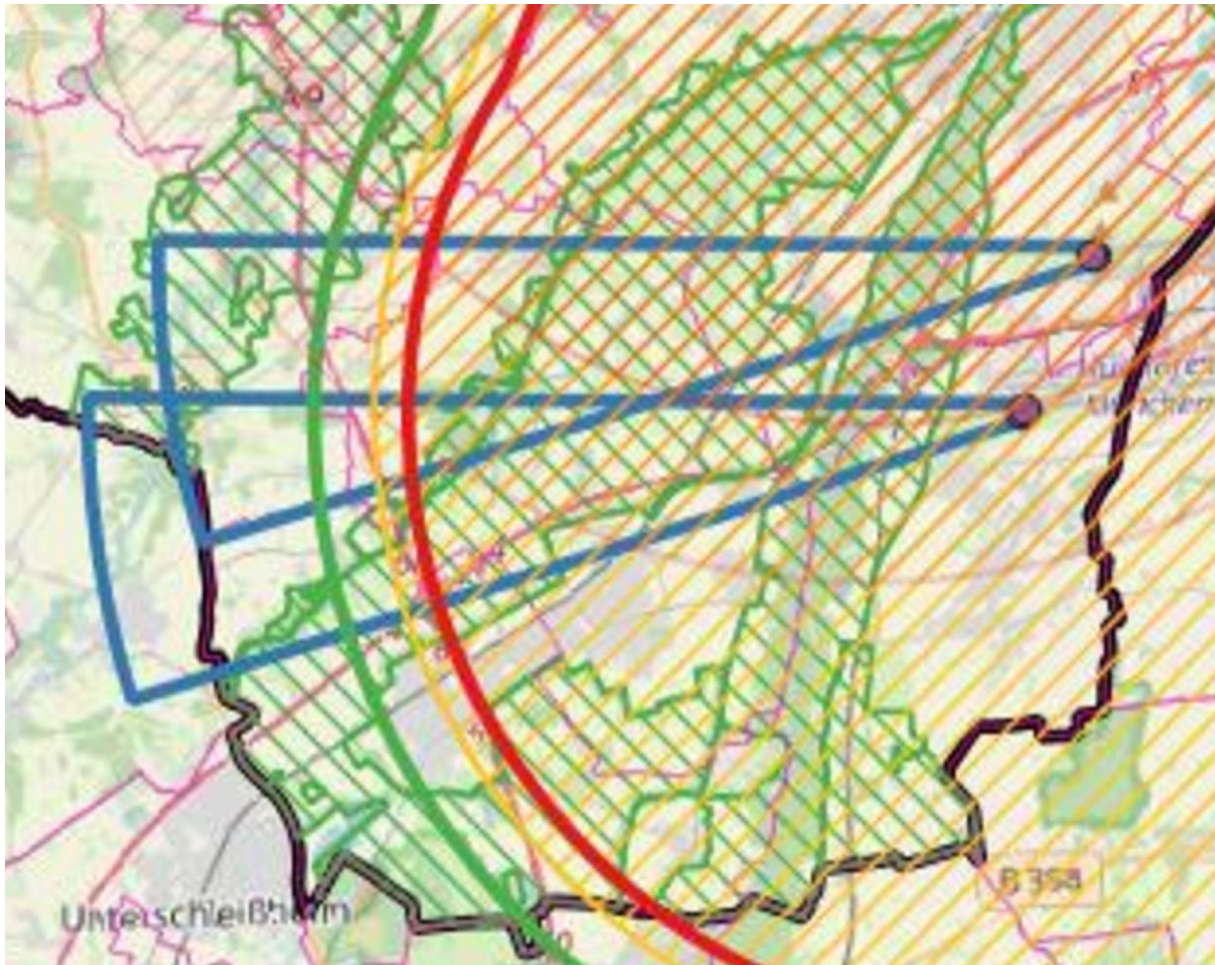
Abbildung: Die dem Autor dazu vorliegenden unverbindlichen Angaben sind in der Karte links grob für den Landkreis skizziert:

rot schraffierter großer Kreis (oben): Sperrbereich der Radaranlage und darin enthalten ein Kreis mit dem Abstand zum gebauten Windrad in Johanneck

blau: max. Bauhöhe 150 m
rot: max. Bauhöhe 250 m
gelb: max. Bauhöhe 270 m
grün: max. Bauhöhe 300 m

Jeweiliger Bezug der Bauhöhenangaben auf die Oberkante der Start- und Landebahn.

Nachfolgend ist der Ausschnitt mit dem Gemeindegebiet Neufahrn vergrößert dargestellt.



Als Anlage ist eine grobe Darstellung der Positivflächen für Windenergieanlagen im Gemeindegebiet beigefügt. Positivfläche bedeutet, dass die Fläche grundsätzlich als Standort für ein Windrad geeignet ist, indem ein Mindestabstand von 600 Metern (rote Umrisse) zum nächstgelegenen Wohngebäude eingehalten ist. Im Weiteren ist die unterschiedliche Eignung der Flächen in Abhängigkeit zum Abstand zur Radaranlage Haindlfing farblich wiedergegeben. Grüne Flächen sind diesbezüglich uneingeschränkt geeignet, hellgrüne Flächen liegen zwar innerhalb des Sperrgebiets (dunkelblaue Bogenlinie), aber weiter entfernt als das Windrad bei Johanneck (hellblaue Bogenlinie), was eine Genehmigung möglich erscheinen lässt. Gelbe Flächen werden erst bei Außerbetriebnahme der Radaranlage als Potentialfläche geeignet. Die beiden orangenen Linien stellen die Nord- und Südkante der Anflugsektoren dar. Zwischen ihnen ist eine maximale Bauhöhe von lediglich 150 Metern zulässig, was die Möglichkeit zur Errichtung von effizienten Windenergieanlagen beeinträchtigt.

Ergebnis der Grobbetrachtung

Auf den ersten Blick erkennbar ist, dass nur die Fläche südlich der Ortschaften Neufahrn und Mintraching nach den oben dargestellten Kriterien als uneingeschränkt geeignet erscheint. Sie hat eine Fläche von 2.883.609 Quadratmetern und ist damit als Konzentrationsfläche für Windenergienutzung ausreichend groß, wenn man das von der Bundesregierung ausgegebene Flächenziel für Bayern von rund 2% zum Maßstab nimmt.

Sollte die Konzentrationsfläche auf andere, weniger geeignete Flächen im Gemeindegebiet gelegt werden, wäre mit entsprechendem Aufwand eine rechtlich haltbare Begründung zu formulieren.

Ein Meinungsaustausch im Fachausschuss des Gemeinderates zur Erforderlichkeit einer Konzentrationsplanung in der Gemeinde Neufahrn hat drei grundsätzliche Haltungen erkennbar werden lassen:

1. Angesichts der unterschiedlichen Eignungsqualität von Flächen im Gemeindegebiet wird sich eine eventuelle Errichtung einer Windenergieanlage von selbst auf die am besten geeigneten Flächen lenken. Eine aktive Steuerung der Gemeinde hierzu ist nicht erforderlich.
2. Eine Bündelung der Standorte auf eine zusammenhängende Fläche ist erstrebenswert und über eine Konzentrationsplanung zu steuern.
3. Die am besten als Standorte geeigneten Flächen im Süden des Gemeindegebiets könnten in Einzelfällen eine spätere Siedlungsentwicklung, die laut Regionalplan schwerpunktmäßig im Südwesten Neufahrns vorgesehen ist, unmöglich machen. Eine Konzentrationsplanung soll dazu dienen, die Standorte von Windenergieanlagen mit ausreichendem Abstand zu diesen potentiellen Entwicklungsflächen vorzusehen.

Falls eine Konzentrationsplanung zur Steuerung der zulässigen Standorte für Windenergieanlagen aus den in 2. und 3. genannten Gründen befürwortet wird, muss in dieser Sitzung der Aufstellungsbeschluss für den Teilflächennutzungsplan (29. Änderung des Flächennutzungsplanes) gefasst werden. Ein zu einem späteren Zeitpunkt gefasster Aufstellungsbeschluss würde zwar ebenfalls zu einer wirksamen Steuerung führen. Diese würde allerdings ab dem Zeitpunkt unwirksam werden, an dem es der bayerischen Staatsregierung nicht gelingt, zu den eingangs genannten, von der Bundesregierung vorgegebenen Terminen die entsprechenden Flächenanteile der Landesfläche als Windenergievorrangflächen in Regionalplänen auszuweisen.

Diskussionsverlauf:

BAL Schöfer:

- Präsentation des Sachverhalts
- Beschluss notwendig, für eine mögliche kommunale Steuerung zur Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen
- mögliche Standorte müssen im Moment noch nicht bestimmt werden

GR Bandle:

- im Gemeindegebiet Aufstellung von maximal 2 – 3 Windrädern möglich.
- mit 2 Windrädern könnte der Bedarf für 24.000 Haushalte abgedeckt werden
- man sollte die Flächen für die Windräder ausweisen

GR Heumann:

- die Gemeinde sollte Flächen für Windräder ausweisen
- einem Aufstellungsbeschluss unbedingt zustimmen

GR Salontay:

- Strom aus diesen Windrädern wird in das europäische Netz eingespeist
- Neufahrner Bürger werden hiervon nicht profitieren
- kann der Platz unter den Windrädern für landwirtschaftlichen Anbau genutzt werden

GR Rübenhal:

- für die Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen

GR Dr. Aichinger:

- auch für eine kommunale Steuerung zur Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen
- keine generalisierte Privilegierung

GR Pflügler:

- viele Flächen wegen der Flugsicherung gar nicht möglich

BAL Schöfer:

- nachdem Aufbau des Windrades kann die Fläche relativ weitgehend der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden
- lediglich Betriebsflächen rund um das Windrad müssen gegeben sein

GR Langwieser:

- Energieversorgung z.B. im Zweckverband verankern

Bgm. Heilmeier:

- Die Wertschöpfung solle vor Ort erfolgen

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplans zur räumlichen Steuerung der Zulässigkeit von Windenergieerzeugungsanlagen im Gemeindegebiet Neufahrn (29. Änderung des Flächennutzungsplanes).

Abstimmung: Ja 27 Nein 0

TOP 5 Bebauungsplan Nr. 77 "Parksiedlung zwischen Christl-Cranz-Straße, Sepp-Manger-Straße und Fritz-Walter-Straße", Beratung zur weiteren Vorgehensweise ggf. Beschluss zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 26.09.2017 den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 77 „Christl-Cranz-Straße, Carl-Diem-Straße, Sepp-Manger-Straße“ gefasst. Zwei Eigentümer aus dem Geltungsbereich haben gegen den Bebauungsplan erfolgreich ein Normenkontrollverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof angestrengt. In den hierzu erfolgten Urteilen vom 17.10.2019 wurde festgestellt, dass der Bebauungsplan hinsichtlich der Beschränkung der Bauräume auf das Konzept aus den siebziger Jahren eine legitime Zielsetzung verfolgt. Auch die Ausweisung von drei Quartiersspielplätzen zur gemeinschaftlichen Nutzung wurde aufgrund der Vorbelastungen durch die Baugenehmigungen zu dem Quartier als rechtmäßig anerkannt.

Keine ausreichende Rechtsgrundlage sah der Verwaltungsgerichtshof jedoch für folgende Aussagen der Bauleitplanung:

1. Festsetzung durch Text Nr. 1.3.7: Sicherung der gemeinschaftlichen Spielplätze „erforderlichenfalls“ durch Anordnungen von Dienstbarkeiten.
2. Festsetzung durch Planzeichen Nr. 6: Private Grünfläche „zur gemeinschaftlichen Nutzung mit Pflanzbindungen und Pflanzgeboten“.

Nach Ansicht des Gerichtes stellte die fehlerhafte Festsetzung der privaten Grünfläche zur gemeinschaftlichen Nutzung eine zentrale Frage der Gesamtplanung dar und steht damit mit dem Bebauungsplan in untrennbarem Zusammenhang. Deshalb führt die Unwirksamkeit der Festsetzung zur Unwirksamkeit des Bebauungsplanes.

Entsprechend der Empfehlung durch die Rechtsanwaltskanzlei Siebeck und Hofmann aus München wurde gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 25.11.2019 Beschwerde gegen

die Nichtzulassung der Revision (Nichtzulassungsbeschwerde) beim Bundesverwaltungsgericht eingelegt. Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat mit Urteilen vom 10.11.2022 den Klägern vollumfänglich recht gegeben. Der Bebauungsplan ist wegen fehlerhafter Festsetzung nichtig.

Es stellt sich nun die Frage, wie weiter Vorgegangen werden soll. Ohne eine gemeindliche Bebauungsplanung wird in dem Gebiet eine weitere Nachverdichtung in dem Sinne stattfinden, dass eine weitere Reduzierung der Grünflächen stattfindet. Auch kann die Gemeinde keinen Anspruch generieren, die Spielplatzflächen, die eigentlich im Gebiet vorhanden sein müssten, zu realisieren.

Die Bauverwaltung empfiehlt die Aufstellung eines Bebauungsplanes, um die bestehenden Freiflächen zu sichern und die Grundlage für eine Umsetzung der Spielplatzflächen zu schaffen. Des Weiteren sollen die vorhandenen Kfz-Stellplätze im Gebiet gegen eine anderweitige Nutzung gesichert werden. Der Bebauungsplan soll die Bezeichnung Nr. 77 „Parksiedlung zwischen Christl-Cranz-Straße, Sepp-Manger-Straße und Fritz-Walter-Straße“ führen.

Ziele der Bauleitplanung sind somit:

1. Beschränkung der Bauräume auf das ursprüngliche Baukonzept aus den siebziger Jahren. Die Baugrenzen können jedoch um die zwischenzeitlich erforderlichen Wärmedämmungen überschritten werden.
2. Sicherung der im Gebiet vorhandenen Stellplatzflächen durch Festsetzung
3. Dauerhafte fußläufige Durchgängigkeit durch Festsetzung von öffentlichen Wegeflächen.
4. Sicherung des im Gebiet vorhandenen Baumbestandes durch Festsetzung
5. Festsetzung von Gemeinschaftsanlagen für die gemeinschaftliche Nutzung der Bewohner (Spielflächen als Quartiersspielplätze) entsprechend dem ursprünglichen Baukonzept

Das Bebauungsplanverfahren kann im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden.

Diskussionsverlauf:

BAL Schöfer:

- Erläuterung des Sachverhalts

Keine weitere Diskussion

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 77 „Parksiedlung zwischen Christl-Cranz-Straße, Sepp-Manger-Straße und Fritz-Walter-Straße“ mit den vorgenannten Konzeptionen.

Das Bebauungsplanverfahren wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Abstimmung: Ja 27 Nein 0

TOP 6 Beschlussfassung über die Bekanntgabe von in nicht-öffentlicher Sitzung des Gemeinderates gefasster Beschlüsse (Art. 52 Abs. 3 GO)

Sachverhalt:

Dem Gemeinderat werden Beschlüsse aus den vergangenen nicht-öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates im Zeitraum Januar 2022 bis einschließlich Dezember 2022 vorgelegt. Die Gründe für die Nicht-öffentlichkeit sind entfallen. Die Beschlüsse sollen öffentlich bekannt gemacht werden.

Das Abstimmungsergebnis wird nicht aufgezeigt. Ebenso ist bei Vergaben die Auftragssumme nicht bekanntzugeben.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage zur Beschlussfassung aufgeführten nicht-öffentlichen Beschlüsse in geeigneter Form öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmung: Ja 27 Nein 0

TOP 7 Bekanntgaben**TOP 7.1 30 km/h Beschränkung Giggerhausen**

Bgm. Heilmeier;

- am 13.01.2023 „runder Tisch“ mit Polizei, Landratsamt, Verkehrsbehörde
- Entscheidung durch das staatliche Bauamt Freising
- 2/3 der Ortsdurchfahrt Giggerhausen Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h
- Beschilderung erfolgt wahrscheinlich schon im Februar

GR Dr. Aichinger:

- vielen Dank dafür an den Bürgermeister Herrn Heilmeier

TOP 7.2 Bebauungsplan Nfn. Nord-West

BAL Schöfer:

- Bebauungsplan momentan in der Aufstellung
- erste Auslegung ist bereits erfolgt
- aktuell Bearbeitung des Entwurfs
- öffentliche Auslegung im Frühjahr geplant
- um Verzögerungen zu vermeiden bereits jetzt der Start der bodenarchäologischen Untersuchungen
- Frist bis zum 01.03.2023 Abtrag des Oberbodens, weil die bodenbrütenden Vögel danach bereits das Brüten anfangen
- parallel dazu bereits Erstellung des Erschließungsplans
- nach Rechtskraft des Bebauungsplans nächstes Jahr Start der Bebauung

TOP 7.3 Infomesse der Kinderbetreuungsstätten

ALin Wiencke:

- Mittwoch, 01.02.2023 Informationsmesse der Neufahrner Kinderbetreuungseinrichtungen im Rathaus

TOP 7.4 Schöffenwahl

ALin Wiencke:

- im Jahr 2023 Schöffenwahl für die Amtszeit 2024 – 2028

- erste allgemeine Informationen hierzu auf der Homepage der Gemeinde
- in Kürze folgen noch die Bewerbungsunterlagen
- Gemeinde Neufahrn muss 11 Personen vorschlagen
- Liste mit den Bewerbern wird dem Gemeinderat im April zur Entscheidung vorgelegt

TOP 8 Anfragen

TOP 8.1 Anfragen aus dem Gremium

TOP 8.1.1 Hausaufgabenbetreuung im Hort

GR Salontay:

- wer entscheidet wann die Kinder im Hort ihre Hausaufgaben machen?

ALin Wiencke:

- Entscheidung durch die pädagogische Leitung
- in der Mittagsbetreuung gibt es ein anderes Konzept

TOP 8.1.2 Beschilderung im Ortsgebiet

GRin Kappel-Kleinert:

- neue Beschilderung im Gemeindegebiet sehr schlecht lesbar

GR Manhart:

- findet die Schilder gut

Bgm. Heilmeier:

- wir überprüft

TOP 8.1.3 Grüngutabnahme im Wertstoffhof

GR Manhart:

- Grüngutabfallannahme im Wertstoffhof nur noch mit Auto oder Autoanhänger möglich

Bgm. Heilmeier:

- eigentlich nur eine Abnahme von haushaltsüblichen Mengen
- in der Vergangenheit wurde dies nicht sehr streng umgesetzt, da STEAG diese Abfälle abgenommen hat
- STEAG hat zum Jahreswechsel die Abnahme des Grüngutabfalls gestoppt
- Abfrage wie es in den anderen Kommunen gehandhabt wird
- Gespräche mit dem Landratsamt laufen noch, um eine Lösung zu finden

TOP 8.1.4 Bearbeitung von Bauanträgen

GR Rübenthal:

- gibt es Veränderungen bei der Bearbeitung von Bauanträgen, da die Rechtsgrundlagen vereinfacht werden sollten

BAL Schöfer:

- Thema ist sehr komplex
- bisher keine signifikanten Beschleunigungen feststellbar

TOP 8.2 Anfragen aus dem Publikum

TOP 8.2.1 Sicherheitswacht

Anfrage Bürger:

- wie ist der aktuelle Stand für die Sicherheitswacht?

Bgm. Heilmeier:

- bei der Polizei momentan Auswahlverfahren von Personen
- Ordnungsdienst ist bis Mitte des Jahres noch im Dienst

TOP 8.2.2 Schließung Wichtelakademie

Anfrage Bürger:

- Mitteilung des Elternbeirats vom Max-Planck-Institut über die Schließung der Wichtelakademie
- gibt es eine Immobilie um die Kindertagesstätte weiterzuführen?

Bgm. Heilmeier:

- momentan nicht

TOP 8.2.3 Grundstück Grundschule III

Anfrage Bürger:

- können die Bodenuntersuchungen für das Grundstück der geplanten Grundschule III schon durchgeführt werden?

Bgm. Heilmeier:

- keine Aussagen zum Planungsstand

Neufahrn, 08.02.2023

Vorsitzender

Franz Heilmeier

1. Bürgermeister

Alexandra Machl

Protokollführung